

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Denkmalschutz ohne Eigentümerbeteiligung

Die **Kleine Anfrage 1468** vom 8. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Nach der geplanten Änderung zum Denkmalschutz- und Pflegegesetz ist eine Ausweitung unter Schutz gestellter Objekte per Gesetz von derzeit rund 13 000 auf 53 000 Objekte beabsichtigt.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Durch wen und wann wurden die Listen mit den Objekten erstellt, die gesetzlich unter Schutz gestellt werden sollen?
2. Wurden die Eigentümer bei der Erfassung beteiligt?
3. Sofern Frage 2 verneint wird, ist davon auszugehen, dass der Erfasser das Objekt nicht von innen gesehen hat: Stimmt die Landesregierung in diesem Fall der Annahme zu, dass Objekte entgegen ihrem äußeren Anschein doch keine unterschützstellungswürdigen Objekte sein können?
4. Wie ist das Procedere für den Fall, dass solche falschen, nicht schutzwürdigen Objekte erfasst wurden?
5. Welche Objekte sollen im Landkreis Cochem-Zell durch dieses Gesetz unter Schutz gestellt werden?
6. Welche der im Landkreis Cochem-Zell erfassten Objekte befinden sich in kommunalem Eigentum?
7. In welcher Höhe werden zusätzliche Landesfördermittel zur Sanierung/Renovierung für die rund 40 000 neu erfassten Denkmäler bereitgestellt?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Mai 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes erfolgt eine Erfassung aller Kulturdenkmäler in einer Denkmalliste. Damit wird ein Vollzugsdefizit beseitigt. Im Rahmen des bisherigen förmlichen Verfahrens sind bislang lediglich etwas über 13 000 Objekte unter Schutz gestellt worden. Tatsächlich vorhanden sind jedoch etwa 40 000 Kulturdenkmäler mehr im Land. Die Denkmaleigenschaft ist Voraussetzung für die Eintragung in die Denkmalliste. Schon jetzt sind daran anknüpfend – unabhängig von einer förmlichen Unterschützstellung – Verpflichtungen zur Erhaltung und Pflege vorhanden.

Die Eigentümer werden über die Eintragung in die Denkmalliste informiert und können jederzeit, ohne dass Fristen eingehalten werden müssen, die Denkmaleigenschaft ihres Objektes überprüfen lassen. Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass Denkmalschutz ohne Eigentümerbeteiligung stattfindet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Einzelfragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Liste wird zurzeit von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE), dort insbesondere von den Denkmalfachdirektionen, zusammengestellt.

Aufgenommen sind alle unbeweglichen Kulturdenkmäler, die in einer Denkmaltopographie oder einer Schnellerfassungsliste bzw. von der Landesarchäologie als Grabungsschutzgebiet oder nicht verborgenes archäologisches Kulturdenkmal erfasst sind.

Denkmaltopographien wurden seit 1985 und die ergänzende Schnellerfassungsliste zwischen 1996 und 2000/2001 aufgrund eines entsprechenden Auftrages der Landesregierung von der Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege bzw. Direktion Landesdenkmalpflege) unter Mitwirkung von eigens dafür befristet verpflichteten, einschlägig qualifizierten Kunsthistorikern bzw. -historikerinnen erstellt.

Die Erstellung der Denkmaltopographie wie der Denkmalliste wurde und wird begleitet von einer Fachkommission aus jeweiliger unterer Schutzbehörde, zuständigen Gebietsreferenten, Abteilungsleiter und zuständiger Referatsleitung.

Zu Frage 2:

Bei der Erstellung der Denkmaltopographie werden im Einzelfall die Eigentümer beteiligt. Bei der Denkmalliste verweise ich auf die Vorbemerkung.

Zu Frage 3:

Im Regelfall ergibt sich der Denkmalwert bereits durch die von außen feststellbaren Merkmale und wird durch das Ergebnis der Innenbesichtigung allenfalls gesteigert. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einer großen Anzahl der Kulturdenkmäler um nicht bewohnte Objekte handelt, wie z. B. Sakralbauten, Burgen, Ruinen, Bildstöcke, Grabmäler etc.

Zu Frage 4:

Das Verfahren ist analog zur derzeit bereits geübten Praxis der unteren Bauaufsichtsbehörden zu sehen.

Auf Grundlage der Landesbauordnung erfahren bereits jetzt Kulturdenkmäler (erfasst in Denkmaltopographien bzw. Denkmalliste) entsprechend den einschlägigen Vorschriften eine besondere Würdigung – Maßnahmen an Kulturdenkmälern sind bereits jetzt genehmigungspflichtig ungeachtet einer Unterschutzstellung (vgl. § 62 Abs. 1 und 2 LBauO).

Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens wird die Denkmaleigenschaft bewertet und bei der Genehmigung der Baumaßnahme berücksichtigt.

Sollte sich dabei unter anderem herausstellen, dass die Erfassung eines Objektes in der Denkmaltopographie oder Denkmalliste nicht mehr gerechtfertigt ist, wird das entsprechende Objekt nach entsprechender Prüfung aus der Denkmalliste gestrichen.

Zu Frage 5:

Die Denkmalliste für den Kreis Cochem-Zell liegt der Kreisverwaltung vor. Sie umfasst rd. 200 Seiten. Eine Veröffentlichung sprengt den Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage.

Zu Frage 6:

Differenzierungen nach Besitzverhältnissen und anderen nicht den Denkmalwert betreffenden Aspekten waren nicht Gegenstand der Erfassung. Die Ermittlung der Eigentümer obliegt der unteren Denkmalschutzbehörde.

Zu Frage 7:

Wie dargestellt, sind die Kulturdenkmäler erfasst und Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Überprüfung. In diesem Zusammenhang werden auch bereits jetzt entsprechende Förderungen gewährt.

Die Förderungen von Sanierungs- bzw. Renovierungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern sind nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen, falls das Kulturdenkmal (noch) nicht formell geschützt ist. Entscheidend ist die materielle Denkmaleigenschaft (§ 3 DSchPflG).

Doris Ahnen  
Staatsministerin